

ADG - Forum

■ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■ Grafinger Platz 5 ■ 85560 Ebersberg ■ Fax: (08092) 865367 ■ Tel.: (089) 46201363 (AB) ■
■ 5. Jahrgang ■ Ausgabe Nr. 2 ■ Mai 2002 ■ Herausgeber: Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. - 85560 Ebersberg ■

Die Wahrheit nach der Wahl – Wie die Regierung ihre Kürzungen bei der Rente verschleiern will

Die SZ schrieb am 30./31. 3. 2002 in dem Artikel „Die Wahrheit nach der Wahl ...“ u.a.:

Walter Riester führte die so genannte Renteninformation ein. Auf Euro und Cent soll jeder genau erfahren, mit wie viel Rente er später rechnen dürfe.

Nun sollen vor dem 22. September die Renteninformationen nur an unter 45-Jährige gehen. Riester ist so viel Transparenz plötzlich unangenehm. Er befürchtet vor der Wahl, dass ältere Bürger feststellen werden, wie Riesters Kürzungen ihre staatlichen Altersbezüge zusammenschumpfen lassen und wie dies von der Opposition ausgeschlachtet werden kann.

Leider wurde der folgende Leserbrief eines ADG-Mitglieds in der SZ nicht veröffentlicht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Artikel trifft den Nagel auf dem Kopf, ist aber nur die Spitze des Rentenkürzungs-Eisberges.

Leider wissen die wenigsten Hausfrauen, die nach der Geburt des ersten Kindes ihren Beruf aufgeben haben, um ihre Kinder selbst aufzuziehen, und nach dem 1. 1. 1997 Rente beantragen, dass ihre Rentenanwartschaft, wie bei meiner Ehefrau geschehen, rückwirkend um 31,2% gekürzt wurde.

Die Kürzungen werden von den Parteien verschwiegen und sie fahren damit gut, denn die wenigsten betroffenen Frauen haben früher eine Rentenauskunft eingeholt und merken die Kürzungen praktisch nicht, wie wir sie festgestellt haben.

Eine Rentenauskunft von der BfA für meine Ehefrau hat 1998 bei uns einen regelrechten Schock ausgelöst, als wir feststellen mussten, dass gegenüber einer Rentenauskunft von 1994 die Rentenanwartschaft um 25,7% bzw. um DM 116,93 (aktueller Wert 2001 nach mehreren Rentenanpassungen: DM 120,93) gekürzt wird.

Das von der CDU, CSU und FDP verabschiedete Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) vom 1.1.1997 mit seinen negativen Auswirkungen bei der Kürzung und neuen Bewertung der beruflichen Ausbildung, kam voll zum Tragen. Die SPD hatte damals gegen das WFG gestimmt.

Im Wahlkampf 1998 hat die SPD diesen Missstand immer wieder aufgezeigt und gerade den Frauen Verbesserungen im

..... aus dem Inhalt

➤ Die Wahrheit nach der Wahl	1
➤ Grundsätzliches zur gesetzlichen Krankenversicherung	2
➤ Was sind die drängenden Familien- und Bildungsprobleme	4
➤ Politikverdrossenheit	6
➤ Thesen zur Steuerreform	8
➤ Bündnis für Vertrauensschutz	8
➤ Bundessozialgericht, Urteile zum Rentenabschlag	9
➤ Rechtsgutachten der IGM zum Rentenabschlag	9
➤ Transferleistungen 2001	9
➤ Frühere Auskünfte der BfA	9
➤ Klagen beim Sozialgericht	10
➤ Weniger Steuern bei Abfindungen	10
➤	

Impressum

Herausgeber:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.,
Grafinger Platz 5, 85560 Ebersberg

Albert Hartl, 1. Vorsitzender

☎ 08141/38612-2 ADGHartl@aol.com

Otto W. Teufel, 2. Vorsitzender

☎ 089-9031411 OttoW.Teufel@t-online.de

Redaktion:

Albert Hartl

☎ 08141-386122 ADGHartl@aol.com

Dr. Wolfgang Heidrich

☎ 089-426752 wolfg.heidrich@t-online.de

Otto W. Teufel

☎ 089-9031411 OttoW.Teufel@t-online.de

Autoren dieser Ausgabe:

Dr. Wolfgang Heidrich ☎ 089-9034914

Dr. Horst Morgenbrod ☎ 08092/865342

Lutz Schowalter ☎ 089-6091951

Otto W. Teufel ☎ 089-9031411

Gunda Wolf-Tinapp ☎ 089-6017357

Rentenrecht und speziell beim WFG versprochen. Selbst das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung machte unter Leitung von Herrn Bundesminister Blüm (CDU) im März 1998 in ganzseitigen Anzeigen Reklame mit Schlagzeilen wie: „Ganz sicher: Die Renten sinken nicht.“ – „Niemand bekommt auch nur eine Mark gekürzt.“

Nach dem Regierungswechsel 1998 haben wir nun gehofft und erwartet, dass nach 3 1/2 - jähriger Regierungszeit zumindest ein Teil der Versprechen eingehalten wird.

Eine erneute Rentenauskunft im März 2002 hat uns nun den 2. Schock verpasst. Anstatt der versprochenen Verbesserung wird nun die Rentenanwartschaft nochmals um 5,5% bzw. um weitere DM 25,86 gekürzt. Somit wurde seit 1.1.1997 die Rentenanwartschaft von 470,34 DM rückwirkend um 25,7% + 5,5% = 31,2% auf 323,55 DM gekürzt. Das sind 146,79 DM oder 75,05 Euro nach derzeitigem aktuellem Rentenwert. Wenn wir die Rentenkürzung von monatlich 146,79 DM aus-

gleichen möchten, so müssten wir für 35.000 DM freiwillige Beiträge in die BfA einbezahlen. An dieser enormen Summe sieht man den vollen Schaden der Gesetzesänderungen.

Auf meine Zweifel, dass die Rechtsänderungen durch das WFG verfassungskonform sind, wurde ich von der BfA auf die Entscheidung des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 23.05.95 - 13/4 RA 134 verwiesen. Aber genau in diesem Urteil steht u.a.:

Eingriffe in die Rentenanwartschaften sind nur zulässig, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sind. Sie müssen zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet und erforderlich sein, insbesondere dürfen sie den Betroffenen nicht übermäßig belasten und für ihn deswegen unzumutbar sein.

Eine rückwirkende Kürzung einer Rentenanwartschaft von 31,2% in einem Zeitraum von 1997 bis 2002 verletzt den Grundsatz der Verhältnismä-

ßigkeit und ist nicht nur für meine Frau, sondern für alle kindererziehenden Frauen eine übermäßige Belastung. Ferner sind Rentenanwartschaften grundrechtlich als Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG geschützt.

Ergänzend zu den aufgezeigten Rentenkürzungen kommen noch diverse Entscheidungen aus der Vergangenheit und für die Zukunft hinzu, welche die Rente noch zusätzlich belasten bzw. mindern. z.B.: Stufenweise Einführung der Krankenkassenbeiträge bis zu 6,5%; Pflegeversicherungsbeitrag 0,85%; Verschlechterungen bei der Rentenanpassung; und die Besteuerung der Renten.

Es wird höchste Zeit, dass Rentenanwartschaften den gleichen Schutz im Grundgesetz erhalten wie die Versorgungsbezüge der Staatsdiener und nicht ständig gekürzt werden können.

Manfred Schmidlein

(Schmidlein-Taufkirchen@t-online.de)

Grundsätzliches zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Krankenversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland basiert auf den Artikeln 20 und 28 unseres Grundgesetzes. Danach ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Diese Verpflichtung, ein soziales Sicherungssystem anzubieten, wird durch die Spezialvorschriften der Sozialgesetzbücher I bis XI umgesetzt.

1.1 Rechtsanspruch

§ 38 Sozialgesetzbuch I be-

schreibt, dass auf alle Sozialleistungen ein Rechtsanspruch besteht, soweit in einem Gesetz nicht ausdrücklich eine Wahl- oder Ermessensentscheidung eines Versicherungsträgers vorgesehen ist.

Damit wird erreicht, dass alle Versicherten vergleichbare Leistungen erhalten. Keinesfalls sollen irrationale Gründe zu einer unterschiedlichen Versorgung mit (beispielsweise) Gesundheitsleistungen führen. Auch sollen die durch das Gesetz beauftragten Versicherungsträger eine qualitativ gleichwertige Versorgung ohne

große Unterschiede anbieten.

Dieser Gedanke wird durch das Solidaritätsprinzip in der gesetzlichen Krankenversicherung verwirklicht. Die Versicherten tragen nach ihren persönlichen Möglichkeiten dazu bei, dass jeder die erforderlichen Leistungen seines Arztes, Krankenhauses oder sonstiger Leistungsanbieter erhält.

1.2 Ermessensspielraum

§ 39 Sozialgesetzbuch I normiert, dass in Fällen, in denen ein Versicherungsträger einen Ermessensspielraum hat, dieser

pflichtgemäß und keinesfalls willkürlich auszuüben ist.

Dadurch erhält der Versicherte den Anspruch, in vergleichbaren Situationen genauso behandelt zu werden wie andere Versicherte.

2. Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung

2.1 Leistungsrahmen

Im Sozialgesetzbuch V werden die Leistungen der Gesetzlichen Krankenkassen definiert. Die §§ 11 – 66 enthalten alle wesentlichen Leistungsarten und Zuständigkeitsabgrenzungen und enthalten die gesetzlichen Grundlagen für ergänzende Richtlinien.

Die Leistungen lassen sich grob in drei unterschiedliche Gruppen einteilen:

- Leistungen zur Verhütung von Krankheiten und deren Verschlimmerung,
- Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten,
- Leistungen zur Behandlung einer Krankheit.

In der Folge sind rund 95% aller Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen einheitlich geregelt. Nur in wenigen definierten Ausnahmen kann die einzelne Krankenkasse individuelle Leistungsangebote vorsehen, die sogenannten Mehrleistungen.

2.2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Über die medizinische Notwendigkeit einer Therapie oder Behandlung kann in erster Linie nur der behandelnde Arzt entscheiden. Allerdings ist dieser an die Verordnung einer ausreichenden und zweckmäßigen Behandlung gebunden. Stehen zwei oder mehr Therapien zur Auswahl, die den selben Behandlungserfolg versprechen,

ist die wirtschaftlichere Variante zu wählen.

2.3 Spannungsfeld

Die im Gesetz genannten Leistungen definieren keine statische Aufzählung von Therapien und Leistungen. Es werden lediglich die Leistungsgruppen beschrieben, für die eine gesetzliche Krankenkasse Leistungen bezahlt. Der medizinische Fortschritt hilft uns, Krankheiten noch früher zu erkennen, noch schonender zu behandeln und sogar bisher unheilbare Krankheiten einzudämmen, und führt dazu, dass immer wieder neue Behandlungsformen entwickelt werden.

Doch Forschung und Entwicklung sind bekanntermaßen nicht zum Nulltarif zu haben. Es entsteht ein Spannungsfeld zwischen dem technisch Machbaren und dem medizinisch Ausreichenden und Zweckmäßigen, und damit dem ökonomisch Vertretbaren.

2.4 Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

Vor dem Hintergrund, dass die Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung qualitativ gleich gut behandelt werden sollen, wurde ein gemeinsames Gremium der Krankenkassen und Ärzte geschaffen: Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen.

Immer, wenn eine neue Therapie entwickelt wird, die bisher noch nicht Gegenstand der üblichen ärztlichen Versorgung ist, kann der Bundesausschuss angerufen werden, der dann über die künftige Aufnahme oder Ablehnung der Behandlung entscheiden wird.

„Wo Licht ist, gibt es auch Schatten.“ Die Entscheidungen des Bundesausschusses sollen eine qualitativ hochwertige Versorgung sicherstellen und

Therapien ohne erkennbaren Nutzen von der kassenärztlichen Versorgung ausschließen. Denn nicht jede Innovation birgt nur Chancen, sondern oftmals auch Risiken oder sie ist sogar völlig unwirksam.

An diese Entscheidung sind Ärzte wie auch Krankenkassen gebunden.

Das bedeutet, dass nicht immer die einzelne Krankenkasse eigenverantwortlich entscheiden kann, ob sie die Kosten einer bestimmten Therapie trägt oder nicht. Zumindest dann nicht mehr, wenn der Bundesausschuss einmal eine Entscheidung getroffen hat.

2.5 Möglichkeiten der Krankenkassen

Dennoch bleiben auch den Krankenkassen Möglichkeiten, neue Wege zu gehen. Sie können mit Ärzten oder Leistungserbringern sogenannte Modellvorhaben abschließen. Allerdings nur für neue Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden, die der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen noch nicht abgelehnt hat.

Solche Modellvorhaben sollen den Erfolg einer Therapie im Kleinen beweisen und beispielhaft für eine flächendeckende Versorgung vorbereiten. Die Ergebnisse werden unter wissenschaftlicher Begleitung ausgewertet.

3. Besondere Leistungsangebote der Kassen (z.B. SBK)

Im folgenden sehen Sie einen Überblick der von der SBK (Siemens-Betriebskrankenkasse) angebotenen Zusatzleistungen:

3.1 Kostenerstattung (§ 13 Sozialgesetzbuch V)

Normalerweise behandelt der Arzt gegen Vorlage der Kran-

kenversichertenkarte „bargeldlos„. Auf Wunsch kann aber auch privatärztlich behandelt werden, dann stellt der Arzt eine Privatrechnung aus, die der Patient selbst zu bezahlen hat.

Eine Beteiligung der Krankenkasse an den Kosten ist dann normalerweise nicht möglich, es sei denn, der Patient ist bei seiner Krankenkasse freiwillig versichert.

Bei der SBK haben nicht nur freiwillig Versicherte Anspruch auf Kostenerstattung, sondern auch Pflichtversicherte, wenn sie vor dem 01.01.2000 Kostenerstattung gewählt haben.

Außerdem erstattet die SBK Leistungen, die sich ein Kunde selbst in einem Staat beschafft hat, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht, wenn der Kunde generell berechtigt ist, Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen.

3.2 Prävention (§ 20 Sozialgesetzbuch V)

Die SBK beteiligt sich an Präventionskursen in den Bereichen:

- Bewegungsgewohnheiten:
Maßnahmen zur Förderung der Herz-Kreislauf-Funktion (Präventives Herz-Kreislauf-Training)
Maßnahmen zur Förderung des Muskel-Skelettsystems (Präventive Rückenschule, Wirbelsäulengymnastik)
- Ernährung:
Maßnahmen zur Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung (Kurs zur gesunden Ernährung, Er-

nährungsumstellung)
Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Übergewicht (Kurs zur Gewichtsreduktion und -stabilisierung)

- Stressreduktion/Entspannung:

Maßnahmen zur Vermeidung spezifischer Risiken und stressabhängiger Krankheiten (Kurse zur Stressreduktion, Entspannungstechniken, Autogenes Training)

- Genuss- und Suchtmittelkonsum:

Maßnahmen zur Reduktion des Genuss- und Suchtmittelmissbrauchs (Raucherentwöhnungskurs).

3.3 Medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 Sozialgesetzbuch V)

Die SBK zahlt neben den medizinischen Leistungen in einem anerkannten Kurort einen Zuschuss von 8,00 Euro je Tag zu den sonstigen Kosten einer ambulanten Vorsorgekur, wie der Unterbringung und Verpflegung.

Für chronisch kranke Kleinkinder werden täglich sogar 16,00 Euro gezahlt.

Die SBK übernimmt die Kosten von Schutzimpfungen, soweit diese von der Ständigen Impfkommission für Deutschland empfohlen sind, nicht beruflich bedingt sind und auch nicht zum Beispiel von anderen Gesundheitsbehörden kostenfrei abgegeben werden.

3.4 Mutter-Kind-Maßnahmen (§ 24 Sozialgesetzbuch V)

Die SBK übernimmt auch die Kosten einer Vorsorgemaßnahme in Einrichtungen des Muttergenesungswerkes.

3.5 Häusliche Krankenpflege (§ 37 Sozialgesetzbuch V)

Dient die Häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung, übernimmt die SBK neben den Kosten der Behandlungspflege auch die Kosten der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung für bis zu 26 Wochen je Krankheitsfall.

3.6 Zuschuss zu (teil-)stationärer Versorgung in Hospizen (§ 39 a Sozialgesetzbuch V)

Die SBK zahlt einen Zuschuss von kalendertäglich 140,70 Euro.

3.7 Modellvorhaben (§ 64 Sozialgesetzbuch V)

Die SBK nimmt an diversen Modellvorhaben teil. Besonders zu erwähnen sind:

- Praxisnetze (beispielsweise in Berlin, Nürnberg, Oberpfalz)
- Akupunktur
- Neugeborenen-Screening in Bayern
- Kinder und Jugendliche mit atopischem Ekzem (Neurodermitis) in Bayern.

Quelle: R. Burkard Siemens-Betriebskrankenkasse

Lutz Schowalter
(Lutz.Schowalter1@epost.de)

Was sind die drängenden Familien- und Bildungsprobleme?

Zur Zeit wird Familienpolitik meistens als finanzieller Ausgleich für Kinder gesehen. Viel mehr müssen heute die Rahmenbedingungen stimmen, wenn junge Familien und Frau-

en sich für Kinder entscheiden. Dazu gehören sicher neben der Möglichkeit, einen gewissen Lebensstandard zu halten, Kinderbetreuungsmöglichkeiten, kindergerechter Wohn-

raum, Freizeitmöglichkeiten mit Kindern, gesellschaftliche Akzeptanz von Kindern und deren Begleiterscheinungen (z.B. Krach).

Das eigentliche Ziel sollte sein,

dass Kinder eine gute Ausbildung erhalten. Dazu gehört eine frühe Integration im Kindergartenalter von Behinderten, Fremdsprachigen und Kindern aus schwierigen Familienverhältnissen. Dadurch werden nicht nur bessere Voraussetzungen für den Schulbesuch geschaffen, sondern auch für die weitere Zukunft der Kinder. Bei Schuleintritt ist es meistens zu spät und die Schule ist überfordert, soziale Probleme zu bewältigen. Integration ist im Kindergartenalter am einfachsten.

Einig sind sich alle Politiker, dass Bildung für unsere Gesellschaft ein wesentlicher zukunftssichernder Faktor ist, bloß die Finanzmittel sind nicht da. So sind wir das einzige Industrieland, dass sich Ganztagschulen nicht leisten kann (oder will). Damit sind die Frauen spätestens zur Schulzeit der Kinder gezwungen, beruflich zurückzustecken, damit die Kinder gleiche Bildungschancen haben. Es wurde seit dem Krieg immer mehr Unterrichtsstoff in immer geringere Unterrichtszeiten konzentriert (Ausdehnung der Ferien, 5 statt 6 Unterrichtstage pro Woche, Verlegung des Sports auf den Nachmittag und dessen Streichung, Freitags Kurzstundenregelung). Dies ist pädagogischer und psychologischer Unsinn und ausschließlich von einer Politik der knappen Finanzmittel diktiert.

Aber das Land investiert nicht nur zu wenig in Lehrer und Unterrichtszeit; da die Kommunen überwiegend die Schulgebäude (und Hausmeister) finanzieren, sind Qualität und Art der Ausstattungen sehr unterschiedlich und ermöglichen z.T. keinen modernen Unterricht mit Teamarbeit und Medien. Wir haben leider schon lange nicht mehr das beste Schulsystem. Aber auch Schul- und Studien-

zeiten sind zu lang und haben zuviel Leerlauf.

Auch die unterschiedlichen Schulverläufe, Lehrpläne, Bildungs- und Betreuungsangebote in den einzelnen Bundesländern sind nicht zeitgemäß, da von den Eltern berufliche Flexibilität und Mobilität gefordert wird, jedoch ein Umzug in ein anderes Bundesland für die Kinder erhebliche Probleme bringt.

Eine sich ändernde Gesellschaft erfordert eine andere Familien- und Bildungspolitik.

Einige Forderungen an eine zeitgemäße Bildungs- und Familienpolitik

1. Ausreichende Kinderbetreuungsangebote für Kleinkinder

Ausreichende Kinderbetreuungsangebote für Kleinkinder, damit die Frauen die Wahl haben, mit Kindern im Beruf zu bleiben oder die Kinder zu Hause zu erziehen. Neben den sehr teuren offiziellen Betreuungsangeboten (Krippe), sollten private Initiativen gestärkt werden.

Kinderbetreuungskosten müssen abzugsfähig sein.

2. Kindergärten für alle Kinder ab 3 Jahre

Durch den Kindergarten ab 3 Jahre soll nicht nur die Kinderbetreuung fortgesetzt werden, sondern die frühzeitige Integration gefördert werden. Im Kindergartenalter ist die Integration von Behinderten, Fremdsprachigen, Auffälligen oder Kindern aus familiär und sozial schwierigem Umfeld nicht nur am einfachsten, sondern ermöglicht erst einen optimalen Schulstart und viele Probleme, die jetzt erst mit der Schule auftauchen und bei denen die Schule überfordert ist, werden rechtzeitig erkannt.

Durch Vorschulunterricht muss spielerisch auf die Schule vorbereitet werden. Die Erzieherinnen müssen nicht nur besser entlohnt werden, sondern auch Aufstiegsmöglichkeiten und damit Anerkennung erhalten.

3. Kinderbetreuung und Kindergärten als gesamtverantwortliche Aufgabe

Kinderbetreuung und Kindergärten als gesamtverantwortliche Aufgabe bedeutet, dass das Angebot unabhängig von der kommunalen Finanzkraft und damit den örtlichen Zufälligkeiten ist. Außerdem müssen Gruppengrößen unabhängig von der Anzahl der zu integrierenden Kinder sein.

4. Ausreichende Ganztagschulen mit Ganztagsunterricht

Ausreichende Ganztagschulen mit Ganztagsunterricht sollten nicht nur für berufstätige Mütter da sein, sondern den vollgestopften Pauk Vormittag entzerren. Eine Ganztagschule ermöglicht erst moderne Unterrichtsformen wie Blockunterricht, flexiblere Stundenpläne und die Möglichkeiten, Unterricht außerhalb der Schule zu ergänzen (Museen, botanischer und zoologischer Garten, Betriebsbesichtigungen), sowie Kinder mit Schwächen zu fördern.

5. Verkürzung der Schulzeit

Die Verkürzung der Schulzeit auf 12 Jahre in allen Bundesländern ist sinnvoll. Auch die Studienzeit sollte verkürzt werden (finanzielle Unterstützung für „schnelle“ Studenten und Studiengebühr ab einer gewissen Anzahl von überschrittenen Semestern).

6. Angeglichene Lehrpläne und Prüfungsanforderungen der Länder

Ähnliche Prüfungsanforderungen und Lehrinhalte sind nicht nur wichtig wegen der vordergründigen Gerechtigkeit, sondern um Mobilität der Eltern zu ermöglichen und gleiche Qualifikationen bei Eintritt in Studium und Wirtschaft zu haben. Statt immer wieder zum Teil konträre Schulsysteme wie Modeerscheinungen durchzudrücken, sollte man gleiche Prüfungsziele formulieren, aber unterschiedliche Schulmodelle nebeneinander bestehen lassen. Nicht alle Kinder sind gleich; sonst ist es nicht erklärlich, dass private Schulen trotz hoher Kosten für die Eltern den Andrang nicht aufnehmen können.

7. Schulausstattung für moderne Unterrichtsformen

Neue Unterrichtsformen erfordern auch Investitionen in der Ausstattung der Schulen: Medien und Medienräume, flexible Klassenräume für Teamarbeit, Bibliotheken für eigenständiges Lernen, Kantinen für den Mittagstisch.

Durch die Unterstützung des Lernvorgangs durch aufbereitete Unterrichtseinheiten wie Film- und Computerprogramme können dann aber auch wieder die Lehrer entlastet werden.

8. Förderung von Weiterbildung, Qualifizierung und Umstieg im Berufsleben

Der Staat muss noch mehr Weiterbildung, Qualifizierung und Umstieg von Angestellten finanziell fördern. Unternehmen sollten belohnt werden, wenn sie auch den Umstieg ihrer älteren Angestellten betreiben. Qualifizierung von Angestellten sollte schon im Berufsleben gefördert werden und nicht erst in der Arbeitslosigkeit.

9. Bessere Verzahnung Praxis – Schule

Die Schüler sollten nicht nur kurze Abstecher in die Praxis machen, sondern 2-3 Monate im „Traumberuf“ Einblick in das spätere Berufsleben erhalten.

Alle Lehrer sollten 1-2 Jahre in Wirtschaft oder Verwaltung arbeiten. Dies hätte auch den

Vorteil, dass Lehrer anders einsetzbar wären. Die Wirtschaft sollte Patenschaften für Schulen übernehmen, und von Praktikern kaufmännischen oder technischen Unterricht halten lassen.

10. Freiwilliges Soziales Jahr für alle statt Bundeswehr

Bei einer sinkenden Zahl von Wehrdienstleistenden sollte nicht nur Gerechtigkeit herbeigeführt werden, sondern alle Jugendlichen an das Berufsleben herangeführt und die sozialen Berufe gestärkt werden.

Diese Arbeitsgrundlage für eine Aktionsgruppe Familien- und Bildungspolitik wurde zusammengestellt von Gunda Wolf-Tinapp.

Wenn Sie auch interessiert sind, mitzuarbeiten, kontaktieren Sie mich über die ADG oder telefonisch:

priv.: 089 / 601 7357
gesch.: 089 / 636 48744

Gunda Wolf-Tinapp
info@adg-ev.de

Politikverdrossenheit

Politikverdrossenheit bezeichnet ein Gefühl von Frustration und Resignation, inzwischen auch der Wut und Verachtung der Bürger gegenüber Politik und Politikern. Funktionsträger in genügender Höhe und Zahl sind an Affären und dem sie verursachenden Verhalten beteiligt, um Spielregeln und Bewusstsein der Gesellschaft zu beeinflussen und das Bild der Politik in der Öffentlichkeit zu prägen.

In einer Zeit notwendiger Reformen (Abbau der Arbeitslosigkeit, Gesundheits- und Steuerreform) ist die Politik auf ei-

nen Grundkonsens der Bürger angewiesen. Frustration, Resignation und Wut fördern jedoch extreme politische Strömungen, die konstruktive Reformen weder wollen noch durchführen können. Gefährlich ist insbesondere eine Zuwendung zum rechten Spektrum, das mit Begriffen wie Ordnung und Führung für sich wirbt. Wegen des Schadens, den die Bundesrepublik durch diese Entwicklung nehmen kann, möchte sich die ADG im Sinne ihrer Zielsetzung an der Diskussion um diese Erscheinung beteiligen.

Im folgenden wird der Versuch unternommen, Gründe und Konsequenzen der Politikverdrossenheit zu analysieren und Maßnahmen für ein Gegensteuern vorzuschlagen. Da Politik für die Bürger gemacht und ihnen durch die Medien vermittelt wird, bestehen Wechselwirkungen zwischen diesen drei Polen; das Verhalten von Bürgern und Medien muss deshalb in die Analyse einbezogen werden.

Die Bezeichnung „Politiker“ schließt im folgenden sowohl Politiker als auch andere Vertreter gesellschaftlicher Grup-

pen (z.B. Verbände, Gewerkschaften, Kirchen) ein.

1 Das Erscheinungsbild der Politiker

Mangel an demokratischem Bewusstsein

Nutzung demokratisch verliehener Macht zur Annahme oder Beschaffung von politischen oder persönlichen Vorteilen; Ablehnung, Verhinderung oder Verschleierung von Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit über das eigene Verhalten.

Mangel an Integrität

Verschweigen oder Leugnen belastender Sachverhalte, bis sie von anderer Seite nachgewiesen werden; Verunglimpfung politischer Gegner; Brechen von Wahlversprechen.

Egoismus

Persönliche Profilierung; von den Begünstigten selbst festgelegte Übergangs- u. Ruhegelder und Abfindungen; Bedienung von Gruppeninteressen gegen das Allgemeininteresse, Vetternwirtschaft und Korruption.

Mangel an Kompetenz

Fehlende Professionalität des Politikmanagements; fehlende Prüfung der Auswirkungen von Veränderungen politischer und wirtschaftlicher Zustände. Gefährdung der Bürger durch mangelnde Sachkenntnis, z.B. bei Industrieunfällen.

2 Die Medien

Das bei den Bürgern entstehende Bild der Politik wird von den Medien beeinflusst durch

- Tendenziöse, sensationsorientierte Berichterstattung;
- mangelnde Neutralität aufgrund kommerzieller Interessen;
- Rückgang von journalistischer

Sorgfalt, von Kommentierung und Wertung von Nachrichten.

3 Die Bürger

Das von den Medien vermittelte Bild trifft auf Bürger in einer pluralistischen Gesellschaft, die gekennzeichnet ist durch

- Überforderung durch Informationsmenge und -komplexität; Schwierigkeit sachlicher Informationsgewinnung; Vorurteile; Stammtischmentalität; Sensationsfreude;
- Betroffensein durch Armut, Arbeitslosigkeit; Ohnmacht wegen Alternativlosigkeit des Zustands im politischen System; Aggressivität, Abnahme der Toleranzschwelle.

4 Kennzeichen und Konsequenzen der Politikverdrossenheit

- Geringschätzung von Kompetenz und Moral der Politiker;
- fehlendes Vertrauen in Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und in den Wahrheitsgehalt der veröffentlichten Meinung; Desinteresse an für den Einzelnen nicht relevanten Zusammenhängen; Mangel an Durchblick und Verständnis bei den Bürgern, daher Zuschauerhaltung; Gefühl der Benachteiligung und der Hilflosigkeit;
- Wahl von radikalen Parteien, die die Veränderung dieses Zustandes oder des ganzen politischen Systems versprechen, oder Wahlabstinz; Rückgang der Loyalität gegenüber dem Staat (Abnahme der Steuermoral, Zunahme von Schwarzarbeit, Wehrdienstverweigerung) und gegenüber den Parteien (Abnahme der Mitgliederzahlen, Zunahme der Wechselwähler).

5 Maßnahmen

Die Korrekturmaßnahmen innerhalb des politischen Systems versagen weitgehend:

- Regulierung durch den Gegensatz von Regierung und Opposition; parlamentarische Untersuchungsausschüsse; Verdacht auf Einflussnahme auf die Justiz; Übergehen der Beanstandungen der Rechnungshöfe.

Kontrolle geschieht deshalb im wesentlichen durch die Medien, ist aber vom Interesse und politischen Standpunkt des jeweiligen Medienorgans abhängig; Einfluss auf das Verhalten von Politikern nur in extremen Fällen.

Die ADG schlägt daher vor:

- Aktivierung der Bürger durch plebiszitäre Elemente
- konsequente Trennung von Legislative, Judikative und Exekutive
- zeitliche Begrenzung politischer Mandate
- Formulierung von Anforderungen an Politiker hinsichtlich
 - ihrer Verpflichtung auf das Gesamtwohl des Gemeinwesens
 - ihrer Kompetenz durch Kenntnis der Probleme des Gemeinwesens und durch die Fähigkeit, Lösungen dafür zu finden und durchzusetzen
 - ihrer Integrität: an ein Verhalten, das die Würde der Bürger und des politischen Gegners achtet und das auf der Basis der bekannt gegebenen persönlichen und parteipolitischen Zielsetzung des Politikers berechenbar ist
- das Aufstellen eines Verhaltenskodex, an dem die Erfüllung der Anforderungen gemessen werden kann und in dem Konsequenzen bei Verstößen dagegen festgelegt sind

- das Veröffentlichen der Anforderungen und des Kodex durch Briefe an Politiker und Medien

- einen Aufruf an die Medien, das Verhalten der Politiker an den Anforderungen und am Kodex zu messen und

Verstöße dagegen zu veröffentlichen.

Dr. Wolfgang Heidrich
(wolfgang.heidrich@t-online.de)

Thesen zur Steuerreform

In der Süddeutschen Zeitung vom 21. März 2001 schrieb Frau Christine Scheel, Vorsitzende des Finanzausschusses: „Angefangen mit dem Steueränderungsgesetz 1998 über das Familienförderungsgesetz bis hin zu unserer großen Steuerreform, die ab diesem Jahr wirksam geworden ist, kommen wir auf eine Summe von 95 Milliarden DM Steuerentlastung im Jahr.“ In den beiden Jahren 2000 und 2001 habe das gut 96 DM pro Kopf und Monat Entlastung gebracht.

Die Wirklichkeit sieht etwas anders aus: Auf Anfrage teilte das Bundesministerium für Finanzen mit, dass die realen steuerlichen Entlastungen in den Jahren 2000 und 2001 nur 8 bzw. 57 Mrd. DM betragen, summiert also 65 Mrd. DM. Außerdem gingen davon nur zwei Drittel an die Privathaushalte, der Rest an mittelständische Unternehmen und die Großindustrie.

Zwei Drittel von 65 Mrd. DM

sind immerhin noch rd. 43 Mrd. DM Steuerentlastung in den Jahren 2000 und 2001. In diesen beiden Jahren brachte der Steuerzahler allerdings 17,2 bzw. 22,4 Mrd. DM oder insgesamt 39,6 Mrd. DM an Ökosteuer auf, die der Entlastung gegen zu rechnen sind. Die reale steuerliche Entlastung betrug also nur noch 25,4 Mrd. DM. Und das sind statt der von Frau Scheel in Aussicht gestellten 96 DM gerademal knapp 13 DM bzw. gut 6 Euro pro Kopf und Monat. In Bezug auf die absolute Höhe der steuerlichen Entlastung bringt die Steuerreform also nur marginale Ergebnisse.

Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang auch an die Halbierung des Sparerfreibetrags. Für Verheiratete reduzierte er sich auf 6.000 DM jährlich, bei Einzelpersonen auf 3.000 DM. Bei einem Steuersatz von 30 % entgehen dem Verheirateten-Haushalt also jährlich DM 1800, dem Single-Haushalt (33,7 %

aller Haushalte) 900 DM pro Jahr.

Anders sieht die Entlastung der Großindustrie aus. Als Folge der sie betreffenden steuerlichen Maßnahmen gingen die Einnahmen aus der Körperschaftssteuer von 23,6 Mrd. Euro im Jahr 2000 auf -0,5 Mrd. Euro zurück. Auch die Gewerbesteuer ist dramatisch eingebrochen. Die Wirkung eines weiteren Reformschritts steht noch aus: Seit dem 1. Januar 2002 dürfen Kapitalgesellschaften ihren Beteiligungsbesitz steuerfrei verkaufen. Die letztendliche Wirkung all dieser Reformmaßnahmen ist voraussehbar: Steuererhöhungen. Denn Steuerausfälle in dieser Größenordnung können Bund, Länder und Gemeinden nicht verkraften.

Dr. Horst Morgenbrod
(hmorgenbrod@t-online.de)

Bündnis für Vertrauensschutz (BfV)

Wie wir vor kurzem erfahren haben, gibt es im Raum Stuttgart ebenfalls einen Verein, das Bündnis für Vertrauensschutz (BfV), dessen Mitglieder sich gegen die, auch aus unserer Sicht, verfassungswidrigen, rückwirkenden Rechtsänderungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung wenden und auch dagegen klagen. Gegründet haben den Verein Mitarbeiter bzw. ehemalige Mitarbeiter der IBM. Das BfV hat etwa 600 Mitglieder und ist in

allen größeren Städten vertreten, außer in München.

Wir haben von der ADG aus mit den Verantwortlichen des BfV bereits Kontakt aufgenommen und sie inzwischen in Gärtringen (bei Stuttgart) besucht. Wir hatten dort ein sehr gutes Gespräch und haben dabei vereinbart, den Kontakt zu pflegen, sowie Erfahrungen und Informationen auszutauschen. Das BfV hat im Internet eine Homepage unter [\[www.bfv-online.com\]\(http://www.bfv-online.com\).](http://www.bfv-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Das BfV wendet sich in erster Linie gegen den immensen Rentenabschlag infolge des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes von 1996, es sind auch schon eine Reihe von Klagen der Mitglieder in erster und zweiter Instanz anhängig.

Otto W. Teufel
(OttoW.Teufel@t-online.de)

Bundessozialgericht, Urteile zum Rentenabschlag

In drei Urteilen hat das Bundessozialgericht (BSG) am 30.10.01 entschieden, dass Versicherte, die den sogenannten Vertrauensschutz nicht haben, aber am betreffenden Stichtag (14.2.96) schon so disponiert hatten, dass sie ihren Arbeitsplatz nicht mehr erhalten konnten, vom Rentenabschlag auszunehmen sind, bzw. nur den wesentlich geringeren Abschlag nach dem Rentenreformgesetz 1992 hinnehmen müssen. Die drei Urtei-

le sind im wesentlichen gleichlautend. Die BfA betrachtet diese Urteile als Einzelfallentscheidungen und nicht als Grundsatzentscheidung.

Wir empfehlen deshalb allen, die in Rente gehen und eine Rentenkürzung hinnehmen mussten, gegen den Rentenbescheid Widerspruch einzulegen und anschließend auch zu klagen. Die ADG ist ihnen auf Wunsch bei der Abfassung ent-

sprechender Schreiben behilflich.

Die Urteile finden Sie im Internet unter www.bundessozialgericht.de und dort unter Entscheidungstexte. Die Aktenzeichen lauten: B 4 RA 10/00 R, B 4 RA 13/00 R und B 4 RA 15/00 R.

Otto W. Teufel
(OttoW.Teufel@t-online.de)

Rechtsgutachten der IGM zum Rentenabschlag

Die IG Metall will Klagen ihrer Mitglieder gegen den Rentenabschlag unterstützen. Wie die IGM in ihrem Mitgliedermagazin Metall, Ausgabe April 2002, schreibt, hat sie ein Rechtsgutachten erstellen lassen, das die Verfassungswidrigkeit des Abschlags bei vorzeitigen Renten

wegen Arbeitslosigkeit bestätigt. Das gilt danach für alle Arbeitnehmer, die die Stichtagsregelung, am 14.2.1996 mindestens 55 Jahre alt zu sein, nicht erfüllen, wohl aber alle anderen Voraussetzungen, und ebenso für alle, die zwar am 14.2.1996 bereits 55 Jahre alt

waren, deren Arbeitsverhältnis aber erst danach gekündigt wurde und die anschließend arbeitslos waren.

Otto W. Teufel
(OttoW.Teufel@t-online.de)

Transferleistungen 2001

Wie die BfA in ihrer Zeitschrift Die Angestelltenversicherung, Heft 4/2002, schreibt, betrugen die Transferleistungen der BfA an die Rentenversicherung der neuen Bundesländer im Jahre 2001 insgesamt etwa 24,1 Mrd. DM.

Nach dem Haushaltsentwurf der Bundesregierung für 2001 wurde der BfA dafür ein Betrag in Höhe von 4,5 Mrd. DM erstattet, das heißt, etwa

19,6 Mrd. DM übernahmen die Beitragszahler im Westen.

Es geht nicht darum, den Anspruch der Rentner in den neuen Bundesländern in Frage zu stellen, aber die Finanzierung allein zu Lasten der Beitragszahler verstößt gegen die Verfassung. Insbesondere wenn man weiß, dass alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR (Mitarbeiter in der Regierung, in Minis-

terien, Behörden, Schulen, Hochschulen, Instituten, Volkspolizei, Nationaler Volksarmee, Stasi usw.) eine Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, deren Nachfolger aber als Beamte selbstverständlich keine Rentenversicherungsbeiträge bezahlen.

Otto W. Teufel
(OttoW.Teufel@t-online.de)

Frühere Auskünfte der BfA

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30.8.2001 (B 4 RA 114/00 R) ist die BfA an sogenannte Feststellungsbescheide gebunden, die vor 1992 nach dem Angestell-

tenversicherungsgesetz (AVG) ergangen sind, wenn sie diese Bescheide nicht in einem späteren Bescheid wieder aufgehoben hat.

Wer also in seinen Unterlagen noch einen Bescheid der BfA (oder auch LVA) aus den 80-er Jahren hat, in dem die schulischen Ausbildungszeiten verbindlich festgestellt wurden,

kann diese bei seinem Widerspruch bzw. bei seiner Klage gegen den Rentenbescheid gel-

tend machen. Es könnte sich also lohnen, einmal in alten Unterlagen zu kramen.

Otto W. Teufel
(OttoW.Teufel@t-online.de)

Klagen beim Sozialgericht München

Inzwischen hat die ADG in 124 Fällen angehenden Rentnern bei der Abfassung eines Widerspruchsschreibens und in 76 Fällen bei der Abfassung einer Klageschrift geholfen. Beim Sozialgericht (SG) wurden bisher zwei Klagen verhandelt, drei weitere wurden durch einen sogenannten Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entschieden. In allen fünf Fällen hat das SG die aus unserer Sicht verfassungswidrigen rückwirkenden Kürzungen bei den Ausbildungszeiten für rechts

erklärt, obwohl nach dem einschlägigen Urteil des BVerfG die Zulässigkeit dieser Kürzungen an konkrete Bedingungen geknüpft ist. Es gibt damit einen großen Ermessensspielraum zu unseren Gunsten, den die Richter des SG aber offensichtlich nicht nutzen wollen. Zu den mündlichen Verhandlungen ist jeweils unser Kollege Otto Teufel als sogenannter Beistand mit zur Verhandlung gegangen.

In vier Fällen haben die Betrof-

fenen bereits Berufung beim Landessozialgericht München eingelegt, im fünften Fall fehlt noch die schriftliche Urteilsbegründung.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Zeitgründen wegen der Fülle der Betroffenen nur noch per Email zu anberaumten Verhandlungen einladen können.

Otto W. Teufel
(OttoW.Teufel@t-online.de)

Weniger Steuern bei Abfindungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 24.1.2002 (Az: XI R 43/99) entschieden, dass der zu versteuernde Anteil einer Abfindung auch dann einem günstigeren Steuertarif unterliegt, wenn der Arbeitnehmer aus Gründen der sozialen Fürsorge zusätzlich zur Abfindung für eine gewisse Übergangszeit laufende Zahlungen erhalten

hat: „Leistet ein Arbeitgeber seinem (früheren) Arbeitnehmer wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine einmalige Abfindung und zur Überbrückung der Arbeitslosigkeit monatliche Ausgleichszahlungen, so sind diese Leistungen insgesamt auch dann im Jahr ihrer Zahlung tarifvergünstigt zu besteuern, wenn die Aus-

gleichszahlungen in einem späteren Veranlagungszeitraum fortgeführt werden.“

Das Urteil bezieht sich auf einen Fall aus dem Jahr 1993. Den Text der Entscheidung finden Sie im Internet unter www.bundesfinanzhof.de.

Otto W. Teufel
(OttoW.Teufel@t-online.de)